

## **Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der EVH GmbH (Stand 07/2017)**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Schutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände und auf den Baustellen der EVH**

Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer sowie Einzelpersonen (Auftragnehmer), die in EVH-Bereichen tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.

Sie enthalten Festlegungen, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- u. Instandhaltungsarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind.

Aus diesem Grund sind die

- staatlichen Arbeitsschutzvorschriften,
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- zugehörigen Technischen Regeln,
- die DGUV-Vorschriften der Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse (BG ETEM) entsprechend der besonderen Regelung im § 2 (Abs. 1) der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in der jeweils aktuellen Ausgabe
- DGUV-Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- DGUV-Informationen und sonstigen Schriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften und
- EVH-internen Sicherheitsmaßnahmen (T-z. 1.3) für den Auftragnehmer verbindlich. Daraus entsteht für ihn die Verpflichtung, seine Beschäftigten entsprechend auszurüsten und zu informieren.

Bei Verstoß oder Nichteinhaltung gegen eine dieser Vorschriften behalten wir uns folgende Maßnahmen vor:

- a) sofortige Einstellung der Arbeiten und/oder
- b) Verhängung eines Betriebsverbotes und/oder
- c) rechtliche Schritte.

#### **1.2 Verantwortliche**

1.2.1 Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer dem Projektverantwortlichen/ Beauftragten der EVH eine verantwortlich eingesetzte, qualifizierte Person (Arbeitsverantwortlicher) zu benennen, die als Aufsichtsführer für die Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verantwortlich ist.

Projektverantwortlicher/Beauftragter ist, der die vertraglich gebundenen Leistungen hinsichtlich ihrer projektgerechten/vertragsgerechten Ausführung überwacht.

Werden Arbeiten an bestehenden Anlagen, an unter Druck stehenden Anlagenteilen/Leitungen der EVH oder zu deren Inbetriebnahme durchgeführt, hat der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn dem Beauftragten des Anlagenbetreibers (Anlagenverantwortlicher) einen Arbeitsverantwortlichen zu benennen.

Bei Arbeiten an und in gastechnischen Anlagen muss der Arbeitsverantwortliche die Mindestqualifikationsanforderungen im Sinne der DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.31, „Arbeiten an Gasleitungen“ erfüllen und die Bestimmungen der DGUV-Regel 100-500, Kapitel 2.39, „Betreiben von Anlagen zur leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas“ berücksichtigen.

Bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten (dazu zählen auch elektrische Messschränke in GDRM-Anlagen) muss der Arbeitsverantwortliche mindestens eine elektrotechnisch unterwiesene Person im Sinne der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sein. Der Anlagenverantwortliche legt fest, ob eine zusätzliche Überwachung durch den Auftraggeber erfolgen muss. Dies gilt besonders bei Arbeiten in abgeschlossenen elektrischen/gastechnischen Betriebsstätten oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen, die von gas- und/oder elektrotechnischen Laien (z.B. Maurer, Anstreicher, Schlosser usw.) durchgeführt werden sowie bei allen weiteren Tätigkeiten in betriebsbedingt gefährlichen oder

gefahren geneigten Bereichen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem eine Einweisung des Arbeitsverantwortlichen durch den Anlagenverantwortlichen erfolgt ist und der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt sind.

Auf Anforderung des Anlagenverantwortlichen hat der Arbeitsverantwortliche die Einweisung schriftlich zu bestätigen. Dem Anlagenverantwortlichen sind vor Arbeitsbeginn an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen durch den Arbeitsverantwortlichen Erfüllungsgehilfen zu benennen, die Träger aktiver Implantate (z.B. Herzschrittmacher) sind. Für diese Personen ist eine Einsatzfreigabe ihres Arztes und des Anlagenverantwortlichen erforderlich. Soweit es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlich ist, ist der Anlagenverantwortliche befugt, Sicherheitsmaßnahmen gegenüber den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers anzuordnen. Solche Maßnahmen entbinden den Arbeitsverantwortlichen nicht von seiner Verantwortung (Garantenpflicht) gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen. Alle Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers haben die jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerke zu befolgen. Dies gilt besonders auch für die Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Kopfschutz, Körperschutz, Fußschutz, Handschutz, Augenschutz, Gehörschutz).

1.2.2 Der Arbeitsverantwortliche sowie alle Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen bzw. Gasfachkräfte und gastechisch unterwiesene Personen haben über so umfangreiche Sprachkenntnisse zu verfügen, dass sie den Anweisungen, insbesondere den sicherheitstechnischen Einweisungen des Anlagenverantwortlichen, folgen können.

1.2.3 Der Anlagenverantwortliche ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen Arbeitsschutzbestimmungen die Arbeiten einstellen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei den vorgenannten Verstößen, den Vertrag fristlos zu kündigen.

1.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Personal entsprechend den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten mit branchenüblichen Arbeitsmitteln und entsprechender Schutzkleidung auszustatten. Er stellt sicher, dass das zur Erbringung der Leistung eingesetzte Personal stets über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

1.2.5 Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Geräte zur Durchführung seiner Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Geräte entsprechend den vom Hersteller herausgegebenen Bedienungsanleitungen zu betreiben. Soweit eine Bedienungsanleitung nicht vorliegt, erfolgt eine Einweisung zur Bedienung der Geräte durch den Auftraggeber mit entsprechendem Nachweis.

1.2.6 Die für die EVH zuständigen Beamten des Landesamtes für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd werden von ihrer Verschwiegenheitspflicht bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften durch das auftragnehmende Unternehmen befreit. Sie erhalten das Recht, den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen.

#### **1.3 Sicherheitsmaßnahmen**

Der Aufenthalt ist nur dort gestattet, wo aufgrund des von der EVH erteilten Auftrages sich der Arbeitsplatz befindet. Das Betreten anderer Betriebsanlagen ist nicht gestattet. Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der öffentlichen Straßenverkehrsordnung StVO.

Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur zum Be- oder Entladen auf das Betriebsgelände. Auf dem Betriebsgelände ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berausende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

Die Festlegungen zum Rauchverbot sind einzuhalten.

Arbeiten an Energieanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden. Das entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen am Arbeitsort.

Die eigenmächtige Benutzung betrieblicher Einrichtungen der EVH, insbesondere von Maschinen, Fahrzeugen, Hebezeugen, Krananlagen und elektrischen Anlagen, ist nicht gestattet. Wird die Benutzung solcher Einrichtungen erforderlich, ist bei dem Betreiber dieser Einrichtungen rechtzeitig geeignetes Bedienungspersonal anzufordern.

Der Transport von Lasten in Personenaufzügen ist strengstens verboten. Er darf nur in den hierfür vorgesehenen Lastenaufzügen erfolgen.

Baustellen, Baugruben, Kanäle, Schächte und andere Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass auch bei Dunkelheit keine Unfallgefahr besteht. Eine Absperrung mit Stricken, Ketten oder Draht allein ist nicht zulässig.

Bei der Sicherung von Baugruben, Schächten usw. mittels Abdeckung muss diese trittsicher und nicht verschiebbar sein. Besteht die Gefahr des seitlichen Abgleitens, sind entsprechend sichere Geländer anzubringen.

Bei Arbeiten an erhöht liegenden Arbeitsplätzen dürfen nur Gerüste, Bühnen, Leitern usw. verwendet werden, die der BetrSichV, den DGUV Vorschriften und -Regeln entsprechen. Sie müssen standsicher und so gestaltet sein, dass Handwerkszeug, Material usw. nicht herabfallen kann. Für den Fall, dass an erhöht liegenden Arbeitsplätzen vom Gerüst aus nicht gearbeitet werden kann, muss Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bzw. zum Halten und Retten verwendet werden.

Vor der Durchführung von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandter Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist entsprechend dem Erfordernis gemäß DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26, Abschnitt 3.8.2 eine schriftliche Schweißerlaubnis unter Einbeziehung des Beauftragten der EVH/Anlagenverantwortlichen einzuholen.

Für ausreichende Feuerlöschmittel ist zu sorgen. Mussten EVH-eigene Feuerlöschgeräte benutzt werden, ist dieses dem zuständigen Projektbetreuer/Bau-begleiter/Anlagenverantwortlichen mitzuteilen, damit eine Neubefüllung veranlasst werden kann.

Werden Arbeiten durch mehrere Arbeitsgruppen verschiedener Arbeitsverantwortlicher in einem Tätigkeitsbereich durchgeführt, so haben sich die Arbeitsverantwortlichen untereinander und mit dem Anlagenverantwortlichen, soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, über Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Die Beschäftigten sind durch ihren Arbeitsverantwortlichen darüber zu unterrichten. Erforderlichenfalls haben die Arbeitsverantwortlichen aus ihrem Kreis eine Person mit Weisungsbefugnis nach DGUV Vorschrift 1, § 6 zu bestimmen.

## **2. Persönliche Schutzausrüstungen**

Fallen Arbeiten an, bei denen Persönliche Schutzausrüstungen gemäß DGUV Vorschrift 1, §§ 2, 29, 30 erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen und ist dafür verantwortlich, dass sie benutzt werden.

## **3. Werkzeuge und Arbeitsmittel**

Die vom Auftragnehmer (Bauleiter Arbeitsverantwortlichen) eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. müssen der BetrSichV, den DGUV Vorschriften- und Regelwerk und den Technischen Regeln entsprechen. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgeht.

## **4. Schlussbemerkungen**

Nach Beendigung der Arbeit bzw. nach Schichtschluss sind die Arbeitsstellen aufzuräumen und ausreichend zu sichern. Handwerkzeuge, Geräte, nicht mehr benötigtes Material, Abfälle, Schrottstücke u. ä. sind zu entfernen bzw. sachgerecht zu entsorgen.

Sofern zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz noch Informationsbedarf besteht, steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Abteilung (GS) der EVH zur Verfügung.

Dieses Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ist Teil des Vertrages. Werden darin enthaltene Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

**EVH GmbH**  
**Halle, Bornknechtstraße 5**

## Bestätigung zum Vertrag

**Nr.:**

**vom:**

---

Der Unterzeichnende bestätigt durch Unterschrift, dass er das „Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der EVH GmbH“ erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Er verpflichtet sich, die darin enthaltenen Regelungen seinen Beschäftigten bekannt zu geben und darauf zu achten, dass diese auch befolgt werden.

**Firmenname:**  
(Auftragnehmer)

**Anschrift:**

**Bezeichnung des Leistungsortes in der EVH:**

---

Datum

Name des Auftragnehmers  
(in Blockschrift)

Unterschrift des Auftragnehmers